

Peter Förster

nur per E-Mail
p.forster.bv9z9kvzmw@fragdenstaat.de

Referat 215

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr

haben Sie vielen Dank für Ihre Nachricht über das Portal „Frag den Staat“ vom 22.04.2021, in der Sie die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln thematisieren. Sie erbitten Auskünfte, wie es zur Festlegung von Ausnahmen von der Herkunftskennzeichnungspflicht für Lebensmittel kam und fragen nach den Rechtsvorschriften, die Herkunftskennzeichnungspflichten von Lebensmitteln enthalten.

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Es bestehen EU-weit einheitlich geltende Regelungen, welche Angaben zur Herkunft von Lebensmitteln vorschreiben. Für alle vorverpackten Lebensmittel enthält die sogenannte Lebensmittel-Informationsverordnung¹ (LMIV) allgemeine Bestimmungen, welche für bestimmte Fälle eine verpflichtende Herkunftsangabe vorsehen:

- Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist danach verpflichtend, wenn andernfalls eine Fehlvorstellung über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre (Artikel 26 Absatz 2 a) LMIV).
- Obligatorisch ist die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts zudem bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (Artikel 26 Absatz 2 b) LMIV). Details sind in der Durchführungsverordnung (EU)

¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

Nr. 1337/2013 der EU-Kommission geregelt. Die Kennzeichnungsverpflichtung für Fleisch der Nutztierarten Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel ist dem Vorbild der - begründet durch die BSE-Krise - eingeführten Rindfleischetikettierung nachempfunden. Weitere Informationen zur Herkunftskennzeichnung bei Fleisch finden Sie unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/pflichtangaben/lebensmittel-informationsverordnung-fleisch.html>.

- Seit dem 01.04.2020 muss bei zusammengesetzten Lebensmitteln außerdem die abweichende Herkunft der primären Zutat kenntlich gemacht werden, falls diese nicht mit dem angegebenen Herkunftsort des Lebensmittels übereinstimmt (Artikel 26 Absatz 3 LMIV). Die Einzelheiten bestimmt die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775.

Für unverpackte, lose abgegebene Lebensmittel schreibt die LMIV keine verpflichtende Herkunftsangabe vor. Die Erleichterung für lose Ware trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, dass hier in der Regel Verkaufspersonal zur Verfügung steht, welches Auskunft zu den angebotenen Lebensmitteln geben kann.

Die Regelungen, die in der LMIV zur Herkunftskennzeichnung letztlich erlassen wurden, sind umfangreicher als die Regelungen im Vorschlag der EU-Kommission vom 30.01.2008, abrufbar unter

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008PC0040&from=EN>.

Hier zeigt sich, dass im Verhandlungsverlauf die Regelungen der Herkunftskennzeichnung in der LMIV ausgeweitet und nicht eingeschränkt wurden.

Für bestimmte Bereiche sind Ursprungsangaben außerdem im Marktordnungsrecht oder in speziellen Regelungen verpflichtend vorgesehen, so etwa für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Eier, Honig, Olivenöl, frisches Obst und Gemüse sowie Wein.

Produkte des ökologischen Landbaus (sogenannte Bio-Lebensmittel) und Lebensmittel, für die spezielle Qualitätsregelungen gelten (z.B. geschützte geografische Angaben) unterliegen ebenfalls einer verpflichtenden Herkunftsangabe, wenn eine entsprechende Auslobung erfolgt.

Die zugehörigen Rechtsvorschriften können Sie unter anderem im Informationssystem für die Kennzeichnung von Lebensmitteln der Europäischen Kommission nach Auswahl der Lebensmittelkategorie einsehen:

https://ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/labelling_legislation_en/food_labelling_information_system/start/select-language.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/agrarmaerkte/geschuetzte-bezeichnungen.html>

und

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>.

Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zur Herkunft von Lebensmitteln oder Zutaten generell möglich. Solche Angaben dürfen gemäß Artikel 36 Absatz 2 LMIV für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführend oder missverständlich sein. Die Möglichkeit zur freiwilligen Auslobung wird in der Praxis umfangreich genutzt. So beispielsweise bei der Verwendung des Regionalfensters, welches auch Informationen zur Herkunft der Zutat(en) gibt.

Die EU-Kommission hat in ihrer Farm to Fork-Strategie angekündigt, eine Erweiterung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für bestimmte Lebensmittel zu prüfen. Der Maßnahmenplan der Kommission sieht vor, dass hierzu bis zum vierten Quartal 2022 ein Vorschlag vorgelegt wird. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat das Thema Herkunftskennzeichnung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 bereits aufgegriffen, um die EU-Kommission in ihrem Vorhaben zu unterstützen, eine Erweiterung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für bestimmte Lebensmittel zu prüfen.

Ich habe Ihre Anfrage als Bürgeranfrage gewertet und daher inhaltliche Ausführungen zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen gemacht. Die Beantwortung erfolgt somit gebührenfrei. Ich gehe davon aus, dass damit Ihrem Informationswunsch Genüge getan wurde und Sie eine Akteneinsicht nicht mehr für erforderlich halten. Nach § 1 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nummer 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen.

Sollten Sie über meine obige Beantwortung Ihrer Fragen hinaus Zugang zu vorhandenen Dokumenten in den Akten des BMEL wünschen, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Anfrage einen Aufarbeitungsaufwand der Akten erfordern würde. Für eine solche Zurverfügungstellung von Informationen nach dem IFG werden Gebühren erhoben (§ 10 Absatz 1 Satz 1 IFG in Verbindung mit §§ 1 ff. IFG-Gebührenverordnung), höchstens jedoch 500 Euro. Der Bearbeitungsaufwand hängt vom Umfang Ihres Wunsches nach Einsicht in die Akten ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

